

Allgemeine Auftragsbedingungen der Blomeyer Straßen- und Tiefbau GmbH

§1 Vertragsgegenstand

Die **Firma Blomeyer** erbringt an dem sich aus dem Verhandlungsprotokoll ergebenden Objekt Bauleistungen. Sie überträgt dem Nachunternehmer (NU) die im Verhandlungsprotokoll näher umschriebenen Leistungen.

§2 Zusatzaufträge, Ergänzungen

1. Für Ergänzungs- und Zusatzaufträge werden die im Auftrags schreiben genannten Vertragsbestandteile ebenfalls zugrunde gelegt, soweit die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.
2. Allgemeine Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des NUs sind selbst dann nicht Vertragsgegenstand, wenn auf sie im Angebot des NUs Bezug genommen wird.
3. Im Auftrags schreiben wird bestimmt, ob die Arbeiten zum Pauschalpreis oder nach Aufmaß vergeben werden.
Mit Annahme des Auftrages zum Pauschalpreis erkennt der NU ausdrücklich an:
 - dass die zu leistende Arbeit aus den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen einwandfrei hervorgeht und ihm die örtlichen Verhältnisse genau bekannt sind,
 - dass die dem Pauschalpreis zugrunde gelegten Massen verbindlich gelten sollenund
 - dass ausschließlich Leistungs-/ Planänderungen zu Mehr-/Mindervergütungen führen.
4. Dem Angebot des NUs beigelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Lieferungsbedingungen oder sonstige Bedingungen sind grundsätzlich unbeachtlich. Sie werden in keinem Fall Vertragsbestandteil und sind gegenstandslos. Enthalten derartige Bedingungen des ANs die Bestimmung, dass seine Bedingungen den entgegenstehenden Bedingungen von Vertragsparteien vorgehen, so verzichtet der AN, sich darauf zu berufen.
Die Bedingungen der Firma Blomeyer gelten auch für vorvertragliche Rechtsbeziehungen.
5. Änderungen des Auftrages, des Verhandlungsprotokolls, des Angebotes des NUs, der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§3 Vertragsänderungen

1. Zu Vertragsänderungen ist nur die Firma Blomeyer, nicht der Bauherr, dessen Architekt oder andere Handwerker befugt.

§4 Vergütung

1. Die Preise verstehen sich einschließlich Lieferung sämtlicher Baustoffe. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach dem Verhandlungsprotokoll einschließlich der dort genannten Genehmigungen und Pläne, diesen Vertragsbedingungen, dem Angebot des NUs mit zugehöriger Leistungsbeschreibung, den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen, den allgemeinen technischen Bedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zu den vertraglichen Leistungen gehören. Die Vertragspreise sind demnach Festpreise einschließlich aller Nebenkosten einschließlich Vorhalten aller Gerüste, Geräte, Maschinen, Baustelleneinrichtung usw. Lohn- und Materialpreiserhöhungen nach Vertragsschluss werden nicht vergütet. Ferner werden Lohnnebenkosten, Wegegelder, Straßenbahngeld, Trennungsschädigung usw. nicht besonders vergütet.
2. Leistungen auf Nachweis / Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Sofern Stundenlohnarbeiten vereinbart sind, hat der NU arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung zur Gegenzeichnung durch die Firma Blomeyer einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3 VOB
 - das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die Art der Leistung / genaue Bezeichnung der Arbeiten,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn oder Gehaltsgruppe,
 - die Namen der eingesetzten Mitarbeiter, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags-, und Feiertagsarbeit sowie nach Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
 - die Gerätekenngößen,und
 - das verbrauchte Material enthalten.

Die Stundennachweise sind von dem dafür vertraglich vereinbarten Vorarbeiter der Firma Blomeyer unverzüglich mit dem Wareneingangsstempel zu versehen, ggf. mit Vorbehalten, zu unterschreiben und zurückzugeben. Gleiches gilt für Lieferscheine aus Materiallieferungen. Vom Vorarbeiter der Firma Blomeyer nicht unterschriebene oder zu spät vorgelegte Nachweise werden nicht anerkannt und nicht vergütet. Stellt sich heraus, dass die im Nachweis/Stundenlohn berechneten Arbeiten und Materiallieferungen bereits in anderen Vertragsleistungen enthalten sind oder zu Nebenleistungen gehören, kann der Nachunternehmer hierfür keine zusätzliche Vergütung verlangen.

3. Der NU hat die unterschriebenen und gestempelten Stundenzettel/Lieferscheine spätestens am nächsten Werktag in das Büro der Firma Blomeyer via Fax zu übersenden. Nicht bzw. nicht rechtzeitig übersandte (mit unserem Wareneingangsstempel versehene und durch uns unterzeichnete) Stundenzettel/Lieferscheine können unter Wegfall der Vergütungspflicht zurückgewiesen werden, wenn aufgrund der Verspätung eine Prüfung für die Firma Blomeyer nicht mehr möglich ist. Falls der NU Stundenzettel/Lieferscheine digital erstellen und übermitteln will, so gilt folgendes als konkret vereinbart: Auch digitale Nachweise müssen von einem von der Firma Blomeyer befugten Mitarbeiter abgezeichnet werden. Erfolgt dieses Abzeichnen digital, z.B. auf einem Signatur-Pad oder ähnlichem, so ist der Firma Blomeyer noch auf der Baustelle ein Ausdruck zu übergeben oder die vollständige Nachweisunterlage ist mit der erfolgten Unterschrift direkt nach Unterzeichnung an lieferscheine@blomeyer.de zu übersenden. Wird dieser vereinbarte Ablauf vom NU nicht eingehalten, können auch insoweit Stundenzettel/Lieferscheine unter Wegfall der Vergütungspflicht zurückgewiesen werden, wenn aufgrund der Verspätung oder Nichtvorlage eine Prüfung für die Firma Blomeyer nicht mehr möglich ist.

§5 Leistungsumfang

1. Der NU hat einen verantwortlichen Fachbauleiter zu bestellen und dessen Wechsel unverzüglich anzuzeigen.
2. Schon bei den Vertragsverhandlungen hat der NU die Baustelle in Augenschein zu nehmen. Eventuelle Behinderungen und Erschwernisse sind bei den Vertragsverhandlungen zu erwähnen. Unterbleibt dies, so sind alle für einen ordentlichen Bauhandwerker bei einer sorgfältigen Besichtigung der Baustelle erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
3. Darüber hinaus hat der NU folgende Pflichten:
 - a) Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gewerk. Insbesondere hat er die Unfallverhütungsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft zu beachten.
 - b) Er hat die Baustelleneinrichtung für sein Gewerk vorzuhalten.
 - c) Er hat die von ihm ausgeführte Leistung bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Hierzu gehört auch der Schutz vor Winterschäden und Grundwasser.
 - d) Er beschäftigt ständig einen Mitarbeiter an der Baustelle, der der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.
 - e) Er hat alle notwendigen Versuchsläufe und Inbetriebnahmen in die Einheitspreise einzukalkulieren.
 - f) Er hat vor Beginn der Arbeiten, sofern erforderlich, eine Zustandsbesichtigung der Straßen, der Geländeoberfläche und der baulichen Anlagen im Baustellenbereich vorzunehmen und hierüber ein durch Fotografie ergänztes Protokoll vorzulegen. Steht eine Beschädigung von Nachbargrundstücken zu befürchten (z.B. bei Abgrabungen), so hat er rechtzeitig ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.
 - g) Er hat die Baustelle täglich von Abfällen, Verpackungsmaterial usw., die sein Gewerk betreffen, zu reinigen. Die Abfälle sind auf Kosten des NUs zu entsorgen.
 - h) Der NU verpflichtet sich, der Firma Blomeyer weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte abzuwerben. Ferner verpflichtet sich der NU mit der Firma Blomeyer während der Dauer des Subunternehmervertrages nicht in Konkurrenz zu treten und die Kunden der Firma Blomeyer nicht abzuwerben.

§6 Ausführungsunterlagen

1. Der NU hat die ihm überlassenen Unterlagen, soweit sie einen technischen Zusammenhang mit der von ihm geschuldeten Leistung haben, auf Unstimmigkeiten zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Fehler, Abweichungen vom vorher geäußerten Willen der Firma Blomeyer, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder die Bauvorschriften, Widersprüche und Lücken in den Unterlagen. Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen. Auf entdeckte oder vermutete Unstimmigkeiten hat der NU die Firma Blomeyer unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
2. Der NU ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu vergewissern. Der NU hat ferner rechtzeitig vor Beginn seiner Leistung die nach den ATV DIN 18299 ff (VOB C) vorgesehenen Zustandsfeststellungen ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.
3. Soweit der NU nach dem Vertrag für die Ausführung seiner Leistungen notwendige Ausführungs-, Konstruktions- und Detailpläne, statische Berechnungen, Schaltpläne, oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen oder zu beschaffen hat, hat er sie der Firma Blomeyer so rechtzeitig vor Beginn der Ausführung vorzulegen, dass eine Prüfung und Abstimmung mit anderen Gewerken möglich ist. Vertraglich vereinbarte Planvorlagefristen sind zu beachten.
4. Dem NU übergebene Pläne dürfen nur zur Ausführung der Vertragsleistungen verwendet werden. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte, die an der Erbringung der Leistungen nicht beteiligt sind, ist untersagt.

5. Der NU hat rechtzeitig zu Beginn seiner Leistungserbringung zu klären, welche Dokumentationen, Abnahmen und Nachweise er zur Fertigstellung seiner Leistung der Firma Blomeyer bzw. dessen Kunden vorzulegen hat. Der NU hat dann rechtzeitig soweit technisch möglich, 4 Wochen vor Fertigstellung seiner Leistung, unaufgefordert Bestandspläne, Wartungs-, und Bedienungsunterlagen, Mustermachweise, behördliche Zulassungen, TÜV- und aufsichtsrechtliche Abnahmen usw. der Firma Blomeyer vorzulegen.

§7 Ausführung der Leistungen

1. Der NU hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen (§ 4 Nr. 8 VOB/B). Eine Weitergabe an einen Nachunternehmer ist nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Zustimmung der Firma Blomeyer möglich. In diesem Fall hat er unaufgefordert den Namen und die Anschrift des Nachunternehmers bekannt zu geben.
2. Hat der NU Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der von der Firma Blomeyer gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie der Firma Blomeyer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. An den Architekten oder Bauherrn darf er sich nicht wenden.
3. Der NU hat grundsätzlich ein Bautagebuch nach Formvorschrift der Firma Blomeyer zu führen und ihr ohne besondere Aufforderung täglich vorzulegen.
4. Die Baustelleneinrichtung, insbesondere die Einrichtung von Arbeits- und Lagerplätzen, ist vor Aufnahme der Arbeiten mit der Firma Blomeyer abzustimmen.
5. Der NU ist auf Verlangen der Firma Blomeyer verpflichtet, von ihm geschaffene Versorgungsanschlüsse anderen Bauhandwerkern zur Verfügung zu stellen, auch über die Zeit der eigenen Werkleistungen hinaus.
6. Der NU hat die Baustelle ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten und alle Verunreinigungen, insbesondere Abfälle und Bauschutt, die von seinen Arbeiten herrühren, zu entfernen. Kommt der NU dieser Verpflichtung innerhalb einer ihm von der Firma Blomeyer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann die Firma Blomeyer die Verunreinigungen auf Kosten des NU beseitigen lassen.
7. Der NU hat schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der NU der Aufforderung der Firma Blomeyer innerhalb der gesetzten (angemessenen) Frist nicht nach, ist die Firma Blomeyer zur Beseitigung des Mangels im Wege der Selbstvornahme berechtigt. Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrages bedarf es nicht. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§8 Pflichten des Auftraggebers

1. Die Firma Blomeyer hat die Ausführungspläne und alle sonstigen erforderlichen Informationen, welche der NU anfordert, rechtzeitig zu übergeben.
2. Die Firma Blomeyer hat im Verhältnis zum NU die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen.

§9 Ausführungsfristen

1. Verzögert sich der Baubeginn aus vom NU nicht zu vertretenden Gründen, so hat er seine Leistung spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist anzuzeigen.
2. Der NU hat die Baustelle stets mit einer angemessenen Mitarbeiterzahl zu besetzen, um die Leistung kontinuierlich zu bewirken. Auf Verlangen hat er der Firma Blomeyer unverzüglich nachzuweisen, dass er mit den von ihm eingesetzten Mitarbeitern die Bauarbeiten innerhalb der vorgesehenen Fertigstellungsfristen ausführen kann.
3. Der NU hat die im Verhandlungsprotokoll besonders benannten Termine (Vertragsfristen) einzuhalten. Auch die in einem Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten ausdrücklich als Vertragsfristen (§ 5 Nr.1 S. 2 VOB/B).
4. Der NU hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen der Firma Blomeyer unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

§10 Vertragsstrafe

1. Gerät der NU mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, hat er eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt 0,2 % der Netto-Auftragssumme für jeden Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % der Netto- Auftragssumme.
2. Gerät der NU mit den vereinbarten Zwischenterminen gemäß §9 in Verzug verpflichtet sich der NU für den Fall der schuldhaften Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungszwischenfrist eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Auftragssumme je Werktag zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Netto-Auftragssumme. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für die Überschreitung der Gesamtfertigungsfrist angerechnet.
3. Werden anstelle der vereinbarten Gesamtfertigungsfrist oder der vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen nachträglich abweichende verbindliche Fristen zwischen den Parteien vereinbart, gilt die Vertragsstrafenregelung gemäß den Ziffern 1.1 und 1.2 auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Fertigstellungsfristen.
4. Verlängert sich die vereinbarte Gesamtfertigungsfrist oder verlängern sich die vereinbarten Fertigstellungszwischenfristen – etwa gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B -, ohne, dass die Parteien neue Vertragsfristen vereinbaren, so ist die jeweilige Vertragsstrafe verwirkt, sobald sich der NU mit der Fertigstellung der bei Fristablauf jeweils geschuldeten Gesamt- oder Einzelleistung – etwa durch Mahnung nach Ablauf der verlängerten Frist – in Verzug befindet, es sei denn, die Bauausführung wurde durch nicht vom NU zu vertretende Umstände so erheblich verzögert, dass der gesamte Zeitplan des NUs umgeworfen und er zu einer durchgreifenden Neuordnung des Bauablaufs gezwungen wurde. In diesem Fall entfällt der Vertragsstrafenanspruch.
5. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs neben der Vertragsstrafe bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche aus demselben Haftungsgrund angerechnet.
6. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung (§ 16 Abs. 1 VOB/B) geltend gemacht werden.

§11 Abnahme

1. Die Abnahme findet ausschließlich als förmliche statt.
2. Die förmliche Abnahme gemäß Ziffer 1. wird nicht ersetzt durch die Benutzung oder Inbetriebnahme der Leistung oder einzelner Teile der Leistung.
Auch Zahlungen der Firma Blomeyer auf Schlussrechnung und/oder Teilschlussrechnung gelten weder als Abnahme, noch Teilabnahme.
3. Die Firma Blomeyer kann Verschiebung der Abnahme bis zu 24 Werktagen nach Fertigstellung der Leistungen des NUs verlangen, wenn er das Bauvorhaben als Generalunternehmer erstellt und er die vertragsmäßige Beschaffenheit der Vertragsleistungen erst im Zusammenhang mit einer erst später fertigzustellenden Arbeit eines anderen NUs beurteilen kann oder innerhalb dieses Zeitraums die Abnahme oder eine Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B) der Leistungen durch den Auftraggeber der Firma Blomeyer zu erwarten ist.
4. Muss die Abnahme aufgrund von vom NU zu vertretender Mängel wiederholt werden, so trägt dieser unbeschadet weitergehender Rechte der Firma Blomeyer aus Verzug die Kosten der nachfolgenden Abnahme. Zu diesen Kosten gehören auch die Sachverständigenkosten, die anfallen, weil die Abnahme nicht beim ersten Termin durchgeführt werden konnte.

§12 Abrechnungen

1. Der NU hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Sämtliche Rechnungen sind übersichtlich aufzustellen, die Reihenfolge der Posten sind einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Die Abrechnungen haben stets kumuliert zu erfolgen, d.h. die Materialien und Leistungen aus vorangegangenen Abrechnungen müssen ausgewiesen sein, ebenso die bereits erhaltenen Zahlungen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Mit der Schlussrechnung muss der gesamte erbrachte Leistungsstand kumuliert und prüfbar abgerechnet werden.
2. Die Schlussrechnung des NUs wird nur entgegengenommen und bearbeitet, wenn die geschuldete Leistung mängelfrei und vollständig erbracht wurde und eine förmliche (schriftliche) Abnahme durch Abnahmeprotokoll erfolgte.
3. Kann der NU den Nachweis der Mengen nicht führen, so ist auf Verlangen der Firma Blomeyer nach den Plänen oder der Statik abzurechnen.
4. Ist vereinbart, dass der NU Sicherheit zu leisten hat, kann die Firma Blomeyer die Abschlagszahlungen jeweils um bis zu 10 % kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.
5. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Der NU hat die Übereinstimmung der Zeichnung bzw. Aufmaßunterlagen mit der Ausführung zu bescheinigen.

6. Abschlagszahlungen: Bei Zahlung der berechtigten Forderung innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der AN Skonto in Höhe von 3% des geprüften Netto-Rechnungsbetrages. (§12 Nr. 8 AAB NU).
Für die Einhaltung der Skontofrist ist der Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungsanweisung und nicht der Eingang auf dem Konto maßgeblich.
Schlussrechnung: Bei Zahlung der berechtigten Forderung innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung gewährt der AN Skonto in Höhe von 3% des geprüften Netto-Rechnungsbetrages.
Für die Einhaltung der Skontofrist ist der Zeitpunkt der Vornahme der Zahlungsanweisung und nicht der Eingang auf dem Konto maßgeblich.
Sind Rechnungen nicht prüffähig und beanstandet die Firma Blomeyer dies unverzüglich, beginnt die Skontofrist erst mit dem Eingang der fehlenden Unterlagen.
7. Voraussetzung für die Fälligkeit aller Zahlungsforderungen ist, dass die Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamtes vorliegt.
8. Dem NU steht es frei der Firma Blomeyer seine Abrechnungen ausschließlich digital zu übermitteln. Entscheidet er sich dafür, ist die Übermittlung für sämtliche Rechnungen ausschließlich digital an die vertraglich vereinbarte E-Mail-Adresse rechnungseingang@blomeyer.de vorzunehmen. Von einer parallel erfolgenden Übersendung in physischer Form oder als Telefax hat der NU abzusehen. Die Übersendung hat für jede Rechnung als gesondertes PDF-Dokument zu erfolgen, dem keine weiteren Unterlagen beigelegt werden dürfen, die nicht die konkret übermittelte Abrechnung betreffen.

§13 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre und 6 Monate.

§14 Sicherheitsleistung

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der NU zur Sicherstellung der vertragsmäßigen Ausführung seiner Leistungen und aller sonstigen Pflichten einschließlich der Erstattung von Überzahlungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Diese ist 14 Tage nach Auftragserteilung unaufgefordert der Firma Blomeyer zu übergeben. Gerät der NU mit der Übergabe in Verzug, ist die Firma Blomeyer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Sicherheitsleistung von der ersten Abschlagszahlung einzubehalten.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungssicherheiten zurückzugeben, soweit sämtliche vertragliche Pflichten einschließlich der Beseitigung der bei Abnahme festgestellten Mängel erfüllt sind.
2. Zur Sicherung der Gewährleistungsverpflichtung, einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden 10 % der Brutto-Abrechnungssumme von den Abschlagsrechnungen, bzw. 5% der Brutto-Abrechnungssumme von der Schlussrechnung einschließlich etwaiger Nachträge des NU einbehalten.
3. Außer den in den beiden vorhergehenden Absätzen geregelten Sicherheiten hat der NU auf Verlangen der Firma Blomeyer zur Sicherung aller Ansprüche der Firma Blomeyer aus § 16 dieser Bedingungen, insbesondere auf Freistellung von Forderungen von Arbeitnehmern oder auf Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, für die die Firma Blomeyer nach § 1 a AEntG mithaftet, eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme zu stellen. Die Sicherheit ist 5 Jahre zzgl. 12 Wochen nach dem Ende des Jahres, in dem die Abnahme der Vertragsleistungen erfolgt, zurückzugeben, soweit nicht noch Forderungen gegen die Firma Blomeyer nach § 1 a AEntG bestehen.
4. Taugliche Bürgschaften im Sinne dieses Vertrages sind unbefristet und selbstschuldnerisch. Sie müssen von einer deutschen Bank, Sparkasse oder einem deutschen Kreditversicherer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit und der Vorausklage ausgestellt sein. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Gerichtsstand aus der Bürgschaft muss jeweils Bielefeld sein.
Soweit sie vom NU beigebracht werden, müssen sie sich auch auf Ansprüche gegen den NU beziehen, die sich aus der Hinzuziehung von Architekten, Sonderfachleuten oder Rechtsanwälten ergeben können, sowie auf Ansprüche wegen des Ersatzes von Verfahrenskosten. Darüber hinaus müssen sie auch Ansprüche nach § 16 dieses Vertrages abdecken. § 17 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt. Dies gilt auch für das Recht des NU, unter den verschiedenen Arten der Sicherheit zu wählen und eine Sicherheit zu wählen und eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen.

§15 Überzahlung

Stellt die Firma Blomeyer bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass gegenüber dem NU eine Überzahlung geleistet wurde, so ist der NU verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung der Firma Blomeyer zurückzuerstatten. Im Falle einer Überzahlung kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§16 *Schiedsgutachten*

Der NU wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Firma Blomeyer und seinem Auftraggeber hinsichtlich verschiedener technischer Fragen in Streitfällen gegebenenfalls ein Schiedsgutachten vorgesehen ist. Das Schiedsgutachten ist auch im Verhältnis der Parteien dieses Nachunternehmervertrages bindend (§ 317 BGB).

§17 *Formvorschriften*

Die einfache Schriftform im Sinne dieses Vertrages ist bei einseitigen Willenserklärungen des NU oder der Firma Blomeyer auch dann gewahrt, wenn die Erklärung per Telefax zugeht.

§18 *Schlussbestimmungen*

1. Sollte eine der vorhergehenden Klauseln unwirksam sein, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst entsprechende Bestimmung zu ersetzen.
2. Soweit es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bielefeld.
3. Mündliche Vereinbarungen, Änderungen oder Zusätze zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Firma Blomeyer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.